

13 O 57/07

Ausfertigung

B e s c h l u s s

In dem Spruchverfahren

hat die Kammer für Handelssachen III im schriftlichen Verfahren durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht den Handelsrichter und den Handelsrichter
am **19.12.2013** beschlossen:

Der angemessene Abfindungsbetrag gem. § 327 a Abs. 1 AktG aufgrund des in der Hauptversammlung vom 15.11.2005 der Deutsche Eisenhandel AG beschlossenen Ausschlusses der Minderheitsaktionäre gegen Barabfindung wird auf 303,70 € je Stück Aktie im Nennbetrag von 52,00 € der Deutsche Eisenhandel AG festgesetzt.

Dieser Betrag ist mit 2 Prozentpunkten über dem Basiszins in der Zeit vom 24.04.2007 bis zum 30.08.2009 und mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszins seit dem 01.09.2009 zu verzinsen.

Im Übrigen wird der Antrag des Antragstellers zu 27) als unzulässig zurückgewiesen.

Die gerichtlichen Kosten des Verfahrens einschließlich der Vergütung des Vertreters der außenstehenden Aktionäre hat die Antragsgegnerin zu tragen. Ferner trägt die Antragsgegnerin die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragsteller, mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Antragstellers zu 27); diese trägt er selbst.

Der Geschäftswert für die Gerichtskosten und für die Vergütung des Vertreters der außenstehenden Aktionäre wird auf 200.000,00 € und für die Antragsteller

auf 120,00 € je innegehaltener Aktie der Deutsche Eisenhandel AG, mindestens jedoch auf 5.000,00 €, festgesetzt.

Gründe:

I.

Das Grundkapital der Deutsche Eisenhandel AG (im Folgenden: DEAG) beträgt 8.915.920,00 €. Es ist in 15.946 Aktien mit einem Nennbetrag von 520,00 € und in 12.000 Aktien mit einem Nennbetrag von 52,00 € eingeteilt. Die Antragsgegnerin hält sämtliche Aktien mit einem Nennbetrag von 520,00 €. Zum Zeitpunkt der Hauptversammlung am 15.11.2005 befanden sich noch 231 Aktien mit einem Nennbetrag von 52,00 € im Streubesitz. Zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung befanden sich noch 137 Aktien im Streubesitz, weitere 23 Aktien sind nicht auffindbar.

Die Antragsgegnerin schloss am 21.06.1983 mit der DEAG einen Beherrschungsvertrag, durch den sich die Antragsgegnerin verpflichtete, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag nach Maßgabe des zum 31.12.1991 gültigen § 302 Abs. 1 AktG auszugleichen, und durch den außenstehenden Aktionären der DEAG als Dividende 6 % des Nennbetrages der Aktien der DEAG garantiert wurde. Am 06.08.1992 beschloss die Hauptversammlung der DEAG, dem Gewinnabführungsvertrag zugunsten der Antragsgegnerin zuzustimmen. Der Beschluss vom 23.11.1992 ist ins Handelsregister eingetragen worden. Als angemessenen Ausgleich sieht dieser Beschluss einen Betrag von 6,14 € (12,00 DM) und als angemessene Abfindung einen Betrag von 281,21 € (550,00 DM) vor. Grundlage hierfür war ein von der DEAG bei

eingeholtes Gutachten vom 17.06.1992. Hiergegen haben eine Vielzahl von Aktionären vor dem Landgericht Berlin zum Az. 97 O 2/92 AktE beantragt, eine höhere angemessene Barabfindung und einen höheren angemessenen Ausgleich pro Aktie festzusetzen. Durch Beschluss vom 23.08.2006 setzte das Landgericht Berlin die angemessene Barabfindung auf 410,00 € pro Aktie und den angemessenen Ausgleich auf 26,30 € jährlich fest. Auf die sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin zu 2. des damaligen Verfahrens und mehrerer damaliger Antragsteller holte das Kammergericht Berlin eine gutachterliche Stellungnahme der

zum Stichtag

06.08.1992 ein.

Wegen der Einzelheiten wird Bezug genommen auf das Gutachten vom 30.11.2009. Unter Zugrundelegung des Gutachtens setzte das Kammergericht mit Beschluss vom 31.10.2011 die Barabfindung auf 298,62 € je Aktienmehrwert von 100,00 DM (entsprechend 51,13 €) und die den außenstehenden Aktionären der DEAG als angemessenen Ausgleich zustehende Vergütung auf jährlich 23,89 € brutto fest.

Nachdem die DEAG zunächst im Stahl- und Eisenhandel tätig war und eine Vielzahl von Geschäftsbeteiligungen hielt, kam es nach 1992 zu einer Umstrukturierung der DEAG. So veräußerte die DEAG eine Vielzahl von Geschäftsbeteiligungen und wandelte sich zu einer reinen Holding. Auch 2004 wurde der Umstrukturierungsprozess der DEAG fortgesetzt. So hat die DEAG die Gesellschaften Ravenè Possehl Stahl, Schäfer-Possehl und Pättau-Possehl mit Wirkung zum 01.01.2004 auf die DEAG verschmolzen und im Folgenden die Anteile an der Bredemeier Possehl GmbH Braunschweig (umfirmiert in Ravenè Schäfer GmbH) sowie die Geschäftsbetriebe, der auf die DEAG verschmolzenen Gesellschaften, an die Arceloer Stahlhandel Holding GmbH in Ratingen veräußert. Darüber hinaus veräußerte die DEAG im Rahmen eines Management-Buy-outs (ebenfalls zum 31.12.2004) drei weitere Gesellschaften, nämlich die Betonstahl Leipzig GmbH, die Breuer Possehl GmbH und ihre niederländische Tochtergesellschaft Großenbreuer B. V.

In 2005 erzielte die DEAG Erträge aus Vermietung von Grundstücken und Gebäuden und im Übrigen aus Finanzanlagevermögen. Von den DEAG-Beteiligungen ist lediglich noch Bewehrungstechnik-Pättau-Possehl GmbH (BTP) operativ tätig. Insoweit beschloss die Hauptversammlung am 15.12.2004 die Veräußerung dieser Beteiligung. Darüber hinaus hielt die DEAG zum Stichtag 15.11.2005 weitere Beteiligungen an der Firma Schele und der Ravenè Verlegegesellschaft. Diese waren nicht mehr operativ tätig.

Am 26.08.2005 erfolgte eine Ad-hoc-Mitteilung der DEAG, dass die Antragsgegnerin über 99,87 % des Grundkapitals der DEAG verfüge und auf der voraussichtlich am 15.11.2005 stattfindenden außerordentlichen Hauptversammlung ein Verlangen nach § 327a AktG auf Übertragung der Aktien der verbliebenen Minderheitsaktionäre stellen wolle. Daraufhin

wurde durch die gerichtlich bestellte
zum Stichtag 15.11.2005 ein Gutachten zur Ermittlung des Unternehmenswertes der
DEAG eingeholt. Wegen der Einzelheiten wird auf das Gutachten vom 05.09.2005 (Anlage
AG 4) Bezug genommen. Am 06.10.2005 erfolgte die Einberufung zur außerordentlichen
Hauptversammlung, die am 15.11.2005 durchgeführt wurde. In dieser Hauptversammlung
beschlossen die Aktionäre die Übertragung der im Streubesitz befindlichen Aktien der
Minderheitsaktionäre an die Antragsgegnerin zu dem sich aus dem Gutachten vom
05.09.2005 ergebenden Aktienwert von 183,70 € je Aktie à 52,00 €. Im Rahmen dieser
Hauptversammlung verpflichtete sich die Antragsgegnerin, die angemessene Abfindung
auf den Wert anzupassen, der in dem vorgenannten Verfahren vor dem Landgericht Berlin
und Kammergericht Berlin als angemessene Abfindung zum 06.08.1992 festgesetzt
werde.

Zum 31.12.2006 kündigte die Antragsgegnerin den Gewinnabführungsvertrag mit der
DEAG. Am 15.01.2007 erfolgte dann die Sitzverlegung der DEAG nach Lübeck. Der
Beschluss der Hauptversammlung vom 15.11.2005 über die Übertragung der Aktien der
verbliebenen Minderheitsaktionäre auf die Antragsgegnerin wurde am 18.04.2007 ins
Handelsregister eingetragen. Eine erste Bekanntmachung erfolgte dann am 20.04.2007.
Die Einholung einer Auskunft des Handelsregisters ergab, dass weitere Bekannt-
machungen, insbesondere in den Printmedien, am 23.04.2007 erfolgten.

Durch Beschluss des Landgerichts Berlin vom 08. September 2005 wurde
zum Prüfer nach Maßgabe
des § 327c Abs. 2 Satz 2 und 3 AktG hinsichtlich des Squeeze-Out-Beschlusses für die
DEAG bestellt. Ausweislich des als Anlage B2 eingereichten Gutachtens vom 05.10.2005
sahen die gemeinsamen Prüfer eine Abfindung von 183,70 € als angemessen an.

Der Beschluss über das Squeeze-out ist von mehreren Antragstellern angefochten wor-
den. Mit Beschluss vom 22.01.2013 wies in letzter Instanz der zweite Zivilsenat des
Bundesgerichtshofes die Nichtzulassungsbeschwerde gegen den zurückweisenden
Beschluss des Kammergerichtes vom 22.09.2011 zurück (II ZR 232/11).

Die Antragsteller zu 1. bis 27. haben in der Zeit bis zum 23.07.2007 Anträge auf Fest-
setzung einer angemessenen Abfindung mit Ausnahme der Antragsteller zu 20., 26. und

27., die die Anträge beim Landgericht Berlin stellten, beim Landgericht Lübeck gestellt. Wegen der Einzelheiten der Begründung der Anträge wird auf die jeweiligen Antragsschriften Bezug genommen.

Die Antragsteller wenden sich gegen das -Gutachten vom 05.09.2005 und meinen, dass in dem Gutachten der Kapitalisierungszins für sie nachteilig berechnet worden sei, Sondervermögen und Liquidationswerte nicht ausreichend berücksichtigt und die Zukunftsaussichten der DEAG nicht ausreichend positiv berücksichtigt worden seien.

Sie beantragen,
die Festsetzung einer angemessenen Barabfindung.

Die Antragsgegnerin hat zunächst die Zurückweisung der Anträge beantragt, sich aber im Termin zur mündlichen Verhandlung bereit erklärt, nunmehr eine bereits in der Hauptversammlung der DEAG zugesagte und nunmehr mit 303,70 € berechnete Barabfindung zu zahlen.

Im Übrigen beantragt Sie,
einen Antrag auf eine darüberhinausgehende Barabfindung zurückzuweisen.

Die Kammer hat mit Beschluss vom 12.11.2013 die Parteien darauf hingewiesen, dass beabsichtigt ist, nunmehr die Barabfindung auf 303,70 € festzusetzen. Ferner hat das Gericht darauf hingewiesen, dass die Antragsteller zu 15. bis 19. und 27. nicht nachgewiesen hätten, dass sie schon zum am 15.11.2005 im Besitz der behaupteten Aktien der DEAG waren.

Die Antragsteller zu 15. bis 19. haben hierzu Bescheinigungen ihrer Steuerberater, aus denen sich ergibt, dass sie bereits am 15.11.2005 Inhaber der die Aktien der DEAG waren, vorgelegt und sind im Übrigen der Auffassung, dass die früheren Ausgleichzahlungen zu kapitalisieren seien, da diese in den Jahren 1992 bis 2005 nicht gezahlt worden seien.

Die Kammer hat als gemeinsamen Vertreter der im Spruchverfahren nicht vertretenen Aktionäre bestellt.

II.

Auf die zulässigen Anträge der Antragsteller war die Barabfindung auf 303,70 € zum Stichtag 15.11.2005 gemäß § 327a Abs. 1 AktG je Aktie à 52,00 € festzusetzen.

1.

Die Anträge der Antragsteller zu 1) bis 26) sind gemäß den §§ 1 Nr. 3, 3, 4 Abs. 1 und 2 Satz 2 Nr. 3 SpruchG zulässig, nur der Antrag des Antragstellers zu 27) ist unzulässig.

a)

Sämtliche Antragsteller haben die Antragsfrist von 3 Monaten ab dem 23.04.2007 (letzte Bekanntgabehandlung des Handelsregisters hinsichtlich der Eintragung des Squeeze-out-Beschlusses) gewahrt, da sämtliche Anträge spätestens am 23.04.2007 beim zuständigen Gericht eingegangen sind. Soweit die Anträge der Antragsteller zu 20., 26. und 27. beim Landgericht Berlin eingegangen sind und durch die Verlegung des Sitzes nach Lübeck das Landgericht Lübeck zuständig geworden ist, sind diese ebenfalls rechtzeitig. Auch die Einlegung des Antrages bei dem bis zur Sitzverlegung zuständigen Gericht ist fristwährend (Landgericht Stuttgart, 31 O 179/08, Beschluss vom 29.6.2011, bei Juris Rn 25 m.w.N.).

b)

Mit der Ausnahme des Antragstellers 27) haben sämtliche Antragsteller durch Vorlage einer Bankbescheinigung oder Vorlage der Aktien sowie einer Bescheinigung des Steuerberaters nachgewiesen, dass sie sowohl zum Zeitpunkt des Squeeze-Outes am 15.11.2005 als auch bei Antragstellung Inhaber von zumindest einer Aktie waren. Lediglich der Antragsteller zu 27) hat diesen Nachweis trotz Hinweises der Kammer nicht erbracht. Sein Antrag ist daher unzulässig.

2.

Die zunächst festgesetzte angemessene Barabfindung von 183,70 € ist durch die Kammer auf den angemessenen Betrag von 303,70 € je Aktie im Wert von 52,00 € zu erhöhen. Der Betrag von 303,70 € ist gemäß § 327 b Abs. 1 AktG die angemessene Barabfindung.

a)

Zur Zahlung einer solchen Barabfindung hat sich dem Grunde nach die Antragsgegnerin auch bereits in der Hauptversammlung am 15.11.2005 verpflichtet. So hat die Antragsgegnerin in der Hauptversammlung am 15.11.2005 den verbliebenen und nunmehr ausgeschlossenen Minderheitsaktionären zugesichert, dass sie den Betrag für die festgesetzte Barabfindung mindestens auf den Betrag erhöhen würde, der der Abfindung entspricht, die auf den Stichtag vom 06.08.1992 gezahlt werde, unabhängig von der Geschäftsentwicklung der DEAG. Hieran muss sich die Antragsgegnerin festhalten lassen. Hierzu ist sie auch gemäß ihrer Ankündigung in der mündlichen Verhandlung bereit.

Unter Zugrundelegung der vom Kammergericht in seiner Entscheidung vom 31.10.2011 angemessenen Barabfindung von 298,62 € je Aktie im Nennwert von 100,00 DM (51,13 €) ist dieser Wert, wie von der Antragsgegnerin in der Hauptverhandlung vom 15.11.2005 zugesagt, auf einen Wert je Aktie von 52,00 € hochzurechnen und beträgt 303,70 €.

b)

Eine darüber hinausgehende Barabfindung steht den Antragstellern nicht zu. Insoweit haben die Antragsteller nicht dargelegt, dass eine einen Wert von 303,70 € übersteigende Barabfindung gerechtfertigt ist.

Die ausgeschlossenen Minderheitsaktionäre haben einen Anspruch auf eine angemessene Barabfindung, die dem ausscheidenden Aktionär eine volle Entschädigung für seine Beteiligung an dem arbeitenden Unternehmen verschafft; die Entschädigung muss deshalb dem vollen Wert seiner Beteiligung entsprechen. Zu ermitteln ist der Grenzpreis für die Aktie, zu dem der außenstehende Aktionär bei einer freiwilligen Deinvestitionsentscheidung ohne Nachteil aus der Gesellschaft ausscheiden könnte (BGH, Beschluss vom 12.03.2001, NJW 2001, 2080; Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 29.11.2006, NJW 2007, 828, Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 27.04.1999, ZIP 1999, 1436, OLG Stuttgart, Beschluss vom 26.10.2006, 2 W 14/05, bei Juris Rn 23). Dabei kann der Wert der angemessenen Abfindung nur eine in diesem Bereich naturgemäß mit Unsicherheiten behaftete Schätzung und keine punktgenaue Messung sein (§ 287 Abs. 2 ZPO, OLG Stuttgart, ZIP 2008, 883). Auch wenn es sich hierbei um ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt, so sind im Rahmen des

Spruchgesetzes gemäß § 8 Abs. 3 SpruchG die Regelungen des Beibringungsgrundsatzes übernommen. Hieraus ergibt sich, dass die Kammer nicht gehalten ist, sämtliche Feststellungen aus den zum Unternehmenswert vorgelegten Gutachten zu überprüfen, sondern lediglich die im Rahmen der Anspruchs begründung nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 SpruchG geltend zu machenden konkreten Einwände gegen die Angemessenheit der angebotenen Kompensation zu überprüfen hat. So sind die Antragsteller bei einer Erhöhung des ursprünglichen Angebots um ca. 66 % in der mündlichen Verhandlung darlegungspflichtig, aus welchen Gesichtspunkten auch dies nunmehr von der Antragsgegnerin abgegebene Angebot keine angemessene Barabfindung darstellt (Kammergericht, 2 W 255/08, ZIP 2009, 1714 mit weiteren Nachweisen).

Die Kammer ist davon überzeugt, dass aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt eine höhere Barabfindung als 303,70 € je Aktie à 52,00 € gerechtfertigt wäre.

aa)

Die Antragsteller können sich nicht darauf berufen, dass zum Zeitpunkt der Hauptversammlung am 15.11.2005 der Börsenkurs über 303,70 € gelegen und deshalb dieser als Mindestwert für die Barabfindung festzusetzen ist. Sowohl das Bundesverfassungsgericht in seinen vorgenannten Entscheidungen als auch der BGH in der Entscheidung NJW 2001, 2080, haben zwar ausgeführt, dass im Rahmen der Eigentumsgarantie aus Artikel 14 Grundgesetz in der Regel der Börsenkurs den Mindestwert darstellt, der als Barabfindung gemäß § 327b Abs. 1 AktG zu zahlen ist, dies gilt aber nach den vorgenannten Entscheidungen dann nicht, wenn hinsichtlich des Handelns mit der Aktie eine Marktenge bestanden hat (Bundesverfassungsgericht, Bundesverfassungsgerichtsentscheidung 100 289, 309, ZIP 2007, 175, bei Juris Rn. 17, BGH NJW 2001, 2080, bei Juris Rn. 35). So ist es hier. Zwar ist nicht, wie der BGH in der Entscheidung aus dem Jahr 2001 angenommen hat, von einer Marktenge auszugehen, wenn 5 % der Aktien im Streubesitz sind. Denn auch bei einem Streubesitz von 5 % ist ein Handeln mit Aktien durchaus denkbar und kann eine relevante Grundlage darstellen. Dennoch ist hier eine Marktenge gegeben. Zum Zeitpunkt der Hauptversammlung der DEAG am 15.11.2005 befanden sich lediglich noch 0,13 % der Börsenaktien im Streubesitz (231 Aktien). Schon hieraus lässt sich ableiten, dass mit einer so geringen Zahl an Aktien ein Handel, aus dem sich ein Börsenwert ableiten lässt, nicht gegeben ist. Darüber

hinaus ergibt sich aus dem -Gutachten vom 05.09.2005, Seite 60, dass in dem relevanten Zeitraum vor der Bekanntgabe der Ad-hoc-Mitteilung am 26.08.2005 über den Squeeze-out überhaupt kein Handel stattgefunden hat. Und zwar nicht nur drei Monate vor der Ad-hoc-Mitteilung, sondern über einen wesentlich längeren Zeitraum. Geringfügig gehandelt worden ist die Aktie DEAG erst wieder nach der Ad-hoc-Mitteilung. Dieser Zeitraum ist nach Auffassung der Kammer aber als Relevanzzeitraum für die Bewertung des Aktienkurses nicht zu berücksichtigen. Zum einen befanden sich auch zu diesem Zeitpunkt lediglich 0,13 % der Aktien im Streubesitz, zum anderen ist bei einer so geringen Menge davon auszugehen, dass der Börsenhandel im Hinblick auf das zu erwartende Squeeze-out spekulativ ist, mithin der Börsenkurs im Zeitraum zwischen der Ad-hoc-Mitteilung und dem Squeeze-out-Beschluss am 15.11.2005 keinen Wert angibt, der den angemessenen Wert für die Barabfindung darstellt. Es stand aus den vorgenannten Gründen eine relevante Menge an Aktien, um einen Vergleichswert darzustellen, nicht mehr am Markt zur Verfügung. So ergibt sich auch aus dem Gutachten vom 05.10.2005, dass in der Zeit vom 01.04.1999 bis zum 01.09.2005 lediglich 51 Aktien und im Jahr 2005 nur 8 Aktien gehandelt worden sind (Seite 18).

bb)

Die Kammer geht im Übrigen davon aus, dass auch nach dem Ertragswertverfahren eine Abfindung, die 303,70 € je Aktie à 52,00 € übersteigt, nicht zu erwarten ist. So ergibt sich aus den vorgelegten Unterlagen, dem Gutachten vom 05.09.2005, dem Bericht des gerichtlich bestellten Prüfers vom 05.10.2005 und aus der nunmehr von der Antragsgegnerin vorgelegten Bilanz für das Jahr 2005 zum 31.12.2005, dass der Unternehmenswert an dem für die Bewertung relevanten Stichtag (15.11.2005) im Verhältnis zu dem Stichtag 6.8.1992, der für das Gutachten vor dem Kammergericht in dem Verfahren 2 W 119/06 vom 30.11.2009 maßgebend war, sich erheblich reduziert hat. Während sich aus den im Gutachten vom 30.11.2009 ergibt, dass die DEAG zum Stichtag 06.08.1992 einen Unternehmenswert von 100,1 Mio. DM hatte und dabei von erzielbaren Überschüssen für die Jahre 1992 in Höhe von 10.671.000,00 DM, für 1993 von 11.697.000,00 DM und 1994 von 11.956.000,00 DM ausgegangen ist, ergibt sich aus den Gutachten und des gerichtlich bestellten Prüfers, dass die meisten dieser Beteiligungen zwischenzeitlich im Rahmen des Unternehmenskonzeptes, das vom Gericht nicht zu überprüfen ist, veräußert wurden. Im Jahre 2005 hatte die DEAG weitgehend kein operatives Geschäft mehr, sondern hat im

Wesentlichen Grundstücksbeteiligungen gehalten und hieraus Mieteinnahmen erzielt. Die hieraus erzielbaren Überschüsse waren in keiner Weise mehr mit den für die Jahre 1992 bis 1994 von den Gutachtern prognostizierten Überschüssen zu vergleichen. So ergibt sich auch aus der Bilanz zum 31.12.2005, dass aus der verbliebenen Geschäftstätigkeit ein Verlust von 488.953,88 € durch die DEAG erzielt wurde. Dies korrespondiert mit den in den Gutachten geschilderten Erwartungen für die zukünftige Geschäftsentwicklung. Insoweit haben die Antragsteller keine Umstände dargetan, dass die Geschäftszahlen aus den vorgelegten Gutachten und Unterlagen fehlerhaft ermittelt worden wären. Vielmehr haben die Antragsteller ihre Beanstandungen im Wesentlichen darauf gestützt, dass der Kapitalisierungszins für sie ungünstig berechnet worden sei. Diese Einwendungen sind aber in keiner Weise geeignet, die Angemessenheit der nunmehr auf 303,70 € erhöhten Barabfindung im Hinblick auf den drastisch reduzierten Unternehmensumfang zu kompensieren und einen über 303,70 € festzusetzende Wert für die angemessene Barabfindung zu rechtfertigen. Die Antragsteller können sich insoweit auch nicht darauf berufen, dass ein Sondervermögen vorhanden gewesen wäre, dass eine höhere Abfindung rechtfertigen würde. Die Grundstücksbeteiligungen dienten im Jahr 2005 dem eigentlichen Geschäftsbetrieb, da im Übrigen ein operatives Geschäft von der DEAG nicht mehr ausgeführt wurde. Auch das pauschale Berufen auf einen erhöhten Liquidationswert ist insoweit nicht geeignet, eine höhere Abfindung zu rechtfertigen.

Es bedurfte insoweit weder einer weiteren Anhörung des gerichtlich bestellten Prüfers noch der Einholung eines Sachverständigengutachtens zum Ertragswert. Gerade im Hinblick darauf, dass die Antragsteller die Angaben im -Gutachten, dem Gutachten des gerichtlich bestellten Prüfers, aber auch der Bilanz zum 31.12.2005, nicht substantiiert angegriffen haben, waren diese Angaben bei der Entscheidung zugrunde zu legen, ohne dass es hierzu der Einholung eines weiteren Gutachtens bedarf.

Darüber hinaus haben die Antragsteller die nunmehr erhöhte angemessene Abfindung ohnehin nicht mehr substantiiert angegriffen.

Soweit die Antragsteller zu 15) bis 19) hierzu vorgetragen haben, dass sie der Auffassung seien, dass die früheren Ausgleichszahlungen zu kapitalisieren seien, da sie in den Jahren 1992 bis 2005 nicht gezahlt worden seien, so ist dies unerheblich. Soweit fällig gewordene Ausgleichszahlungen bisher nicht geleistet sein sollten, so wäre dies im Rahmen einer

Leistungsklage und nicht im Spruchverfahren geltend zu machen.

Auch eine Berechnung der angemessenen Barabfindung durch Kapitalisierung der jährlichen, vom Kammergericht mit Beschluss vom 31.10.2011 festgesetzten, angemessenen Ausgleichszahlung von jährlich 23,89 € brutto für die außenstehenden Aktionären der DEAG wegen des Gewinnabführungsvertrages rechtfertigt keine höhere Barabfindung. Ein sich aus der Kapitalisierung des jährlichen Ausgleichsbetrages ergebender Wert stellt keinen angemessenen Wert für Barabfindung zum Stichtag 15.11.2005 dar, da der Gewinnabführungsvertrag kündbar war und auch am 31.12.2006 gekündigt worden ist. Eine Kapitalisierung der jährlichen Ausgleichszahlung auf einen in der Zukunft liegenden Zeitpunkt kommt daher nicht in Betracht.

3.

Dieser Betrag ist nach § 327 b Abs. 2 AktG ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung durch das Handelsregister beim Amtsgericht (§ 10 HGB), hier dem 23.7.2009, mit 2 % über dem Basiszins in der Zeit vom 24.04.2007 bis zum 30.08.2009 und mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszins seit dem 01.09.2009 zu verzinsen (Artikel 2 zu § 20 Abs. 5 EGAktG des ARUG).

III.

Die Kostenentscheidung bezüglich der Gerichtskosten und der Kosten des Vertreters der außenstehenden Aktionäre ergibt sich aus den §§ 15 Abs. 2, 6 Abs. 2 SpruchG. Danach hat grundsätzlich die Antragsgegnerin diese Kosten zu tragen. Im Hinblick auf die vorgenommene Erhöhung der Abfindung entsprach es nicht der Billigkeit, die Antragsteller mit Gerichtskosten des Verfahrens zu belasten, insbesondere da eine erhöhte Abfindung erst im Termin zur mündlichen Verhandlung zugesagt wurde.

Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten folgt aus § 15 Abs. 4 SpruchG. Danach findet eine Kostenentscheidung grundsätzlich nur statt, wenn es die Billigkeit gebietet. Dies ist insoweit der Fall, als es zu einer Erhöhung der angemessenen Abfindung gekommen ist und die Anträge zulässig waren.

Die Bestimmung des Geschäftswertes für das Gericht ergibt sich aus § 15 Abs. 1 Satz 3 SpruchG. Danach richtet sich der Geschäftswert nach dem Betrag, den alle antragsberechtigten Aktionäre zu dem ursprünglich angebotenen Betrag insgesamt fordern können, mindestens jedoch 200.000,00 €. Der Mindestwert ist nicht überschritten.

Der Geschäftswert für die Antragsteller ergibt sich aus § 31 RVG.

Lübeck, 19.12.2013
Landgericht, Kammer für Handelssachen III